

Rechtsprobleme mit einem Lesezirkel



7. Bibliothekskongress Leipzig 2019:
»Bibliotheken verändern«

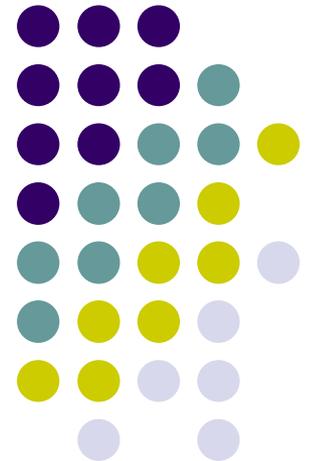
Kongress: 18.–21. März 2019

Fachausstellung: 18.–20. März 2019

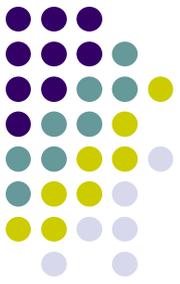
Leipziger Buchmesse: 21.–24. März 2019

Session der dbv-Rechtskommission
Leipzig 19. März 2019

Harald Müller



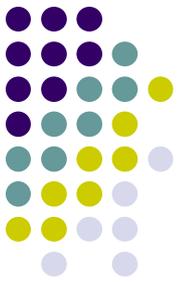
Lesezirkel



de.wikipedia.org/wiki/Lesezirkel

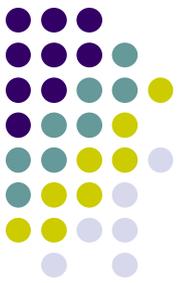
Der Lesezirkel ist heute eine Form des Abonnements, bei dem eine Auswahl von Zeitschriften **nicht gekauft**, sondern für einen bestimmten Zeitraum ausgeliehen oder **gemietet** wird. Der Turnus der Lieferungen ist meistens wöchentlich. Der größte Kundenkreis der Lesezirkel-Anbieter sind Arztpraxen, Friseursalons und Cafés, in denen die Zeitschriften für die wartenden Patienten und Kunden ausliegen.

Was ist passiert?



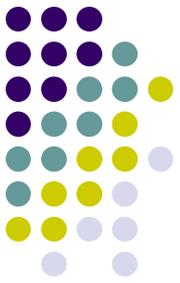
- Lesezirkel A verklagt Lesezirkel B
- Landgericht XYZ:
 - Beschlussverfügung 14.12.2017
 - Endurteil 19.03.2018
- Oberlandesgericht XYZ
 - Beschluss 12.06.2018
 - **Berufungsverfahren** läuft noch!!!

Was ist das Problem?



Der Verfügungskläger hat vorgetragen, die Verfügungsbeklagte beliefere Bibliotheken mit Heften, die dort ohne Schutzumschläge ausliegen, darunter auch solche, die vor mehr als einem Jahr erschienen sind. Die Verfügungsbeklagte sei verpflichtet, die Bibliothek auf die Einhaltung der Lesezirkelbedingungen hinzuweisen und dies zu kontrollieren. Davon könne aber keine Rede sein. Außerdem müsste sie die Hefte nach einer Woche wieder abholen. Spätestens dann müsste ihr auffallen, dass die Umschläge fehlen. In Wahrheit arbeite die Verfügungsbeklagte bei der Umgehung der Lesezirkelbedingungen kollusiv mit den Bibliotheken zusammen. Würden die Lesezirkelbedingungen eingehalten, käme die Verfügungsbeklagte bei Bibliotheken nicht ins Geschäft, weil diese eine Auslage der Hefte in Schutzumschlägen generell ablehnen. Auch bei der vorgeschriebenen Abholung der Hefte würde die Verfügungsbeklagte keine Bibliothek gewinnen. Das Kerngeschäft der Bibliotheken sei die Ausleihe, Zeitschriften würden dort üblicherweise mehrere Jahre zur Ausleihe angeboten.

Erwerb von Zeitschriften



Standard- (Massen-)produkt

Überlassung auf unbegrenzte Zeit

einmaliges Entgelt

=

Kaufvertrag

gemäß §§ 433 ff. BGB

(ständige BGH-Rechtsprechung)



Erwerb von Zeitschriften



Standard- (Massen-)produkt

Überlassung auf begrenzte Zeit

einmaliges Entgelt

=

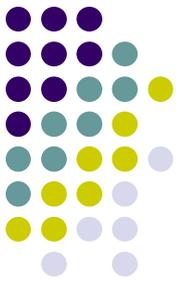
Mietvertrag

gemäß §§ 535 ff. BGB

(Lesezirkelvertrag = **Mietvertrag**)



Klage Lesezirkel A gegen B



Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

...

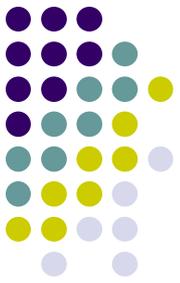
§ 4 Mitbewerberschutz

Unlauter handelt, wer

...

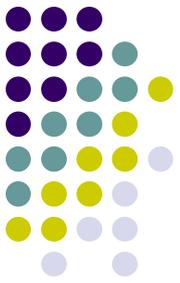
4. **Mitbewerber gezielt behindert.**

Knackpunkt: Preisbindung



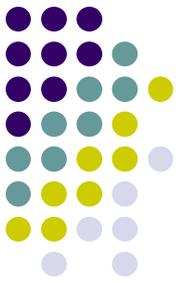
- ▶ Buchpreisbindungsgesetz (**Zwang**) gilt für:
 - Bücher und Musiknoten
 - kartographische Produkte
 - verlagstypische Substitutionsprodukte
 - Kombinationen
- ▶ § 30 GWB (**Möglichkeit**) gilt für:
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - verlagstypische Substitutionsprodukte
 - Kombinationen

§ 30 GWB Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)



- (1) § 1 gilt nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das **Zeitungen oder Zeitschriften** herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften **reproduzieren** oder **substituieren** und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.
- (2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung
-
- (3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn
1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
 2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

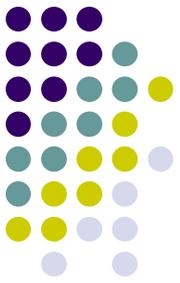
VERGABEVERFAHREN



§ 97 GWB Grundsätze der Vergabe

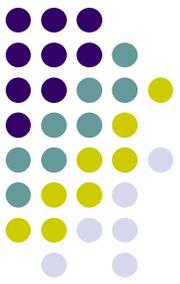
- (1) **Öffentliche Aufträge** und Konzessionen werden im **Wettbewerb** und im Wege transparenter **Verfahren** vergeben. Dabei werden die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit** und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.
- (4) **Mittelständische Interessen** sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.
- (5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel nach Maßgabe der aufgrund des § 113 erlassenen Verordnungen.
- (6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.

Zuschlag



§ 127 GWB Zuschlag

- (1) Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis**. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) **Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung** sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots **zu beachten**.
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- (4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.
- (5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.



Bundeskartellamt ./ Lesezirkel

+++ Verbote Absprachen bei Lesezirkel-Unternehmen +++

Bundeskartellamt verhängt Geldbußen gegen acht Unternehmen in Höhe von rund drei Millionen Euro



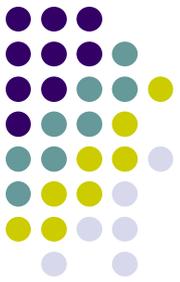
BONN (13.02.2019/jk) – Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von rund drei Millionen Euro gegen acht Lesezirkel-Unternehmen verhängt. Die Wettbewerbschüter werfen den Unternehmen vor, verbotene Absprachen über die Aufteilung von Kunden getroffen zu haben, teilte die Behörde am Mittwoch mit.

[mehr lesen »](#)

<http://www.koenig-online.de/wettbewerbspolitik.html>

Wie haben die Absprachen funktioniert? Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Die in Arztpraxen, Friseursalons oder Gaststätten ausliegenden Zeitschriften sind oft über Lesezirkel-Anbieter gemietet. Die Absprachen der Lesezirkel-Anbieter zielten darauf ab, das gegenseitige Abwerben solcher geschäftlicher Kunden zu vermeiden. Durch die Kundenaufteilung wurde ein Preiswettbewerb zwischen den Lesezirkel-Anbietern vermieden.“

AGB des verurteilten Lesezirkels

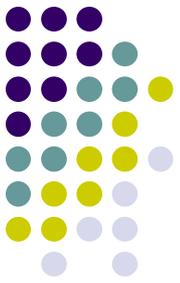


▸ ZEITSCHRIFTEN BEHALTEN

Der Lesezirkel | XYZ darf Ihnen leider keine Zeitschriften auf Dauer überlassen. Die Zeitschriften müssen nach Ablauf der regulären Vermietungszeit entsorgt werden.

- Existiert ein schriftlicher Vertrag zwischen Lesezirkel XYZ und mehreren Öffentlichen Bibliotheken ?
 - Wie sind die Bezugsbedingungen darin geregelt?
 - ÖB kann wegen **Anstiftung** oder **Beihilfe** zu unlauterem Wettbewerb nach UWG **haftbar** sein!!!
 - Deshalb: Bibliotheken müssen Lesezirkel-Bedingen einhalten
- ODER**
- Keine Lesezirkel-Verträge abschließen

Vielen Dank fürs Zuhören!



Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

Dozent Bibliotheksakademie Bayern

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de